

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



28. Jahrgang	Potsdam, den 12. Juni 2019	Nummer 16
---------------------	-----------------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Jugend

	Seite
Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten (RL-Kita-Betreuung) vom 05. Juni 2019	258

I. Amtlicher Teil

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Be- treuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten (RL-Kita-Betreuung)

Vom 5. Juni 2019

22 - 74062

1 - Zweck und Rechtsgrundlage

(1) Ziel der Richtlinie ist, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zu unterstützen.

(2) Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter Beachtung des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Träger der Kindertagesstätten für die Aufstockung von Personalstunden von Betreuungsverhältnissen von Kindern im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist.

(3) Ein Anspruch des Antragstellers, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Zuwendung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Personalkosten der öffentlichen und freien Träger, die aus der quantitativen Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten entstehen, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist.

3 - Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Zuwendungsempfänger gibt als Erstempfänger die Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten weiter. Näheres wird im Zuwendungsbescheid und in den folgenden Punkten der Richtlinie geregelt.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) müssen erfüllt sein.

(2) In den Kindertagesstätten, die eine Förderung erhalten, sind mehr Fachkräfte einzusetzen, als nach dem Personalschlüssel je Einrichtung nach § 10 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit der Kita-Personalverordnung notwendig sind.

5 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsart: Projektfinanzierung

(2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

(3) Form der Zuwendung: Zuweisung

(4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

Pro Kind, für das eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist, wird eine Pauschale von 600,00 € pro Haushaltsjahr gewährt. Die Kalkulation für die pauschale Förderung basiert darauf, 1 Erzieher/innen-Stunde pro Tag für eine Mischgruppe von 6 Kindern, die mehr als durchschnittlich 8 Stunden (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) betreut werden, anteilig finanziell zu unterstützen.

6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Weitergabe der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger an die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten gilt als Förderung der Träger der Kindertagesstätten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne der Finanzierung der Kindertagesbetreuung (§ 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes).

(2) Bei der Berechnung der Elternbeiträge muss die Förderung nach Absatz 1 mindernd berücksichtigt werden.

7 - Verfahren

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

7.1 Antragsverfahren

7.1.2 Anträge auf Förderung für das Haushaltsjahr 2019 (Zeitraum 01.08.2019 - 31.12.2019) sind schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung mittels Antragsformular entsprechend der Anlage 1 bis zum 15.08.2019 zu stellen.

7.1.3 Anträge auf Förderung für das Haushaltsjahr 2020 (Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2020) sind schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung mittels Antragsformular entsprechend der Anlage 1 bis zum 30.03.2020 zu stellen.

7.1.4 Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, solange ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind.

7.1.5 Für alle geförderten Maßnahmen gilt der vorläufige Maßnahmebeginn zum Beginn des Förderzeitraumes des jeweiligen Haushaltsjahres als erteilt.

7.1.6 Die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten steht es frei, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Bei beabsichtigter Inanspruchnahme einer Zuwendung müssen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anzahl der vertraglich belegten Plätze für die Kinder, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist, zu den Stichtagen 1. Juni 2019 (bis zum 01.08.2019) und 1. März 2020 (bis zum 15. März 2020) gemeldet werden. Diese Meldung kann als formloser Antrag der öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten auf Gewährung einer Zuwendung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewertet werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Der Bewilligungsbescheid wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Jahr 2019 bis zum 15. September 2019 und im Jahr 2020 bis zum 30. April 2020 erteilt.

7.2.2 Die Weitergabe der Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten gemäß Ziffer 3 erfolgt durch die Erstempfänger in Form eines gesonderten Bescheids. Das nähere Verfahren zur Weiterleitung wird im Zuwendungsbescheid unter Berücksichtigung der Nr. 12 der VVG zu § 44 LHO bzw. in Ziffer 7.4 geregelt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die gewährte Zuwendung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport wird ohne Anforderung ausgezahlt. Voraussetzung der Auszahlung ist der Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist und damit die Bestandskraft des Bescheides.

7.3.2 Die gewährte Zuwendung wird den Zuwendungsempfängern für das Haushaltsjahr 2019 (für den Zeitraum 01.08.2019 - 31.12.2019) bis zum 31.10.2019 ausgezahlt.

7.3.3 Für das Haushaltsjahr 2020 wird die gewährte Zuwendung den Zuwendungsempfängern bis zum 30.06.2020 ausgezahlt.

7.4 Durchführungsverfahren

7.4.1 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren den Trägern der Kindertagesstätten in ihrem Verwaltungsbereich mit eigenem Zuwendungsbescheid oder Weiterleitungsvereinbarung einen Zuschuss zu den Personalkosten für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten entstehen, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist.

7.4.2 Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Kinder im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten eines Trägers, für die eine Betreuungszeit von durchschnittlich mehr als 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist. Der Stichtag für das Haushaltsjahr 2019 ist der 1. Juni 2019; für das Haushaltsjahr 2020 ist es der 1. März 2020. Für jedes zuwendungsfähige Kind muss eine Pauschale in Höhe von 600,00 € pro Jahr gewährt werden.

7.4.3 Die Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger der Kindertagesstätten sind im Haushaltsjahr 2019 bis zum 31. Oktober 2019 und im Haushaltsjahr 2020 bis zum 30. Juni 2020 an die Träger zu bescheiden und auszuzahlen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Der Zuwendungsempfänger legt gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 30.06. des Folgejahres den Verwendungsnachweis entsprechend Anlage 2 vor. Der Erstempfänger weist die Weiterleitung der Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten nach und erfüllt damit den Zweck der Zuwendung.

7.5.2 Von den Trägern der Kindertagesstätten sind dem Zuwendungsempfänger in einfacher Form Nachweise darüber vorzulegen, dass in den Kindertagesstätten mehr Fachkräfte eingesetzt wurden als nach dem Personalschlüssel je Einrichtung nach § 10 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit der Kita-Personalverordnung notwendig sind. Der Nachweis erfolgt über die zahlenmäßige Ausweisung des über dem notwendigen Personalschlüssel liegenden VZE-Anteils. Dies hat der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bestätigen und für seine Gebietskörperschaft tabellarisch zusammen zu fassen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 - Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01. August 2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.

Potsdam, 5. Juni 2019

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Britta Ernst

An das
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 22
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Anlage 1

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Bezug: Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten (RL-Kita-Betreuung)

1. Antragsteller

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt)
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):
Bankverbindung (Konto-Nr./BLZ/Kreditinstitut):

2. Maßnahme

Im Haushaltsjahr wird für die finanzielle Unterstützung der Personalkosten der öffentlichen und freien Träger die Verbesserung der Personalausstattung von Betreuungsverhältnissen von Kindern im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind, eine Zuwendung in Höhe von

..... €

für gemeldete belegte Plätze zum Stichtag

beantragt.

3. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt,

- die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- die Angaben in der vorgelegten Unterlagen subventionsrelevant sind und dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten (z. B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter ...)
- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

An das
 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 Referat 22
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Anlage 2

Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr

Bezug: Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten (RL-Kita-Betreuung)

1. Zuwendungsempfänger

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt)
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):
Bankverbindung (Konto-Nr./BLZ/Kreditinstitut):

Durch Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom (Aktenzeichen:) wurden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die finanzielle Unterstützung der Personalkosten der öffentlichen und freien Träger die Verbesserung der Personalausstattung von Betreuungsverhältnissen von Kindern im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten , für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind, eine Zuwendung in Höhe von Euro gewährt.

2. Nachweis der Verausgabung der ausgereichten Mittel an die Träger der Kindertagesstätten

Ich bestätige, dass ich für die Anzahl der Kinder im vorschulischen Bereich eines Trägers, für die eine Betreuungszeit von durchschnittlich mehr als 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind, Stichtag:, eine Pauschale in Höhe von 600,00 € pro Jahr an die Träger in meinem Zuständigkeitsbereich gewährt habe.

Die Träger der Einrichtungen haben nachgewiesen, dass in den geförderten Kindertagesstätten mehr Fachkräfte eingesetzt wurden als nach dem notwendigen Personalschlüssel vorgesehen.

3. Darstellung, wie und in welcher Höhe die Zuwendungsmittel an die Träger der Kindertagesstätten verteilt wurden.

Name des Trägers	Anzahl der Kinder im vor-schulischen Bereich in Krippe und Kindergarten - Stichtag: mit einer vertraglich vereinbarten Be-treuungszeit von durchschnitt-lich mehr als 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden)	gezahlte Zuwendung (600 € je Kind pro Jahr)	zahlenmäßige Ausweisung des über dem notwendigen Personalschlüssel liegenden VZE-Anteils

4. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung der mit den Richtlinien beabsichtigten Zwecken verwendet wurde,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig und wahrheitsgemäß sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)